

Ortsgemeinde Rödelhausen

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 08.01.2016

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungssatzung vom 08.01.2016

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rödelhausen
- Friedhofsgebührensatzung -
Vom 15.12.2015

Der Ortsgemeinderat Rödelhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56858 Rödelhausen, den 15.12.2015
Ortsgemeinde Rödelhausen

(Dienstsiegel)

Klaus Jürgen Casper
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- | | |
|---|-------------|
| (1) Überlassung einer Reihen- oder Rasengrabstätte
(belegt mit Sarg oder Urne) | 100,00 EURO |
| (2) Beisetzung einer Aschurne in ein bereits belegtes | 100,00 EURO |

(3) Für das Grabmal bei Rasengräber, deren Gravierung, Einfassung und Verlegung, die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrende Verfüllung des Grabes sowie das wiederholte einsähen (eventuell auch mehrmalig) für die Dauer der Ruhezeit, einmalig	2.200,00 EURO
(4) Ausheben und Schließen der Gräber einschließlich Beisetzung sowie Auflegen der Kränze bei:	
a) Erdbestattung	250,00 EURO
b) Urnenbestattung	115,00 EURO
(5) Benutzung der Friedhofshalle	25,00 EURO
(6) Reinigung der Friedhofshalle	25,00 EURO
(7) Einebnung einer Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit wenn Angehörige diese Arbeit nicht verrichten können	250,00 EURO